

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge mit unseren unternehmerisch tätigen inländischen Kunden, die ab dem 02.01.2017 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben. Etwaige zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Verkaufsbedingungen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annehmen. Gleichermaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Verkaufsbedingungen zu unserem Nachteil von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

## § 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und erfolgen durch uns stets schriftlich; mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Schickt uns der Käufer auf unser unverbindliches Angebot eine Bestellung, so sind wir berechtigt, den Vertragsabschluss innerhalb von 4 Kalendertagen abzulehnen.
- (2) Wünscht der Käufer die Einhaltung besonderer Beschaffenheiten der Ware oder soll die Ware für eine bestimmte Verwendung geeignet sein, so wird dies nur dann zum Inhalt des Liefervertrages, sofern dies vom Verkäufer gesondert schriftlich bestätigt wird. Auch vom Käufer gewünschte Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als „Garantie“ durch den Verkäufer.
- (3) Die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer ist für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Der Verkäufer ist jedoch soweit produktions- oder lieferbedingte Gründe vorliegen berechtigt, die geschuldete Menge bis zu 10% zu überschreiten oder zu unterschreiten, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Der Kaufpreis ist im Verhältnis zu den Über- und Unterschreitungen anzupassen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

## § 3 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt EXW Incoterms 2010 an der in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Adresse, oder für den Fall, dass keine Adresse angegeben ist, an unserer Niederlassung.
- (2) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer zu bezahlen, sofern dies auf der Auftragsbestätigung vermerkt ist.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- (4) Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist das in der Auftragsbestätigung genannte Datum. Bei Angabe eines Lieferzeitraumes ist der Verkäufer berechtigt, den konkreten Zeitpunkt innerhalb des Lieferzeitraumes zu wählen. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Lieferzeitraumes setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und aller sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.
- (5) Sofern keine andere Liefermodalität als EXW Incoterms 2010 vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem Käufer zur Abholung zur Verfügung gestellt ist. Haben der Käufer und der Verkäufer abweichend von § 3 Ziffer (1) eine andere Liefermodalität als EXW Incoterms 2010 vereinbart, geht die Gefahr in dem Moment auf den Käufer über, in dem die Ware zum Versand gebracht worden ist; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Haben der Käufer und der Verkäufer jedoch abweichend von § 3 Ziffer (1) eine andere Liefermodalität als EXW Incoterms 2010 vereinbart, und verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Käufer zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
- (6) Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, einen Beförderungsvertrag auf Gefahr und Kosten des Käufers abzuschließen. Tut der Verkäufer dies auf Verlangen oder in Ermangelung von besonderen Weisungen des Käufers dennoch, so erfolgt dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Verkäufers.
- (7) Sofern dies nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vermerkt ist, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Ware zu versichern. Wünscht der Käufer dennoch eine Transportversicherung, so wird der Verkäufer auf Kosten des Käufers die Versicherungen abschließen, die dieser verlangt.
- (8) Der Verkäufer ist zu einer Prüfung der vom Käufer oder der von ihm beauftragten Dritten gestellten Transportmittel - insbesondere bei Silo- oder Containerbeförderung - auf Ihre Eignung, Sauberkeit und Sicherheit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Silos, sonstige Behältnisse, Anschlüsse und Befüllleitungen des Käufers oder des von ihm beauftragten Dritten auf vorschriftsmäßige Eignung und Fassungsvermögen zu überprüfen.
- (9) Der Käufer darf die Entgegennahme von Waren wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

- (10) Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen. Daneben besteht noch das Recht die vereinbarte Lieferung auf Kosten des Käufers und dessen Gefahr einzulagern und mit Einschluss aller entstandenen Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen.

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lager des Verkäufers. Zölle, Untersuchungsabgaben, Währungsausgleichsbeträge und andere auf öffentlich-rechtliche Vorschriften beruhende Gebühren sind vom Käufer zutragen.
- (2) Sollte die verkaufte Ware während der Dauer des Liefervertrages mit Steuern, Zöllen oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet werden oder sollten bereits bestehende, mit dem Kaufpreis abgegoltene Nebenkosten wie Steuern, Zölle, frachtfreie Lieferung oder dergleichen erhöht werden, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage des allgemeinen Inkrafttretens der neuen Belastungen an, den Preis um diese Belastung zu erhöhen. Insbesondere gehen bei Wasserbelastungen Hoch- und Kleinwasserzuschläge zu Lasten des Käufers.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu zahlen, soweit die Auftragsbestätigung nichts anderes besagt. Falls die Auftragsbestätigung Skontoabzug vorsieht, darf der Käufer den Skonto nur in Anspruch nehmen, wenn im Zeitpunkt der Zahlung sämtliche fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beglichen sind.
- (4) Sofern Zahlungsfristen eingeräumt werden, wird der Fälligkeitstermin auf der Basis des Liefertages errechnet; bei Sammelrechnungen gilt die Errechnung ab mittlerem Verfalltag.
- (5) Eine rechtzeitige Bezahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem ihm angegebenen Konto verfügen kann.
- (6) Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zulässig. Barzahlungen, Überweisungen, Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und der Verkäufer somit von der Wechselhaftung befreit ist, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung aus dem Wechsel zu Gunsten des Verkäufers bestehen kann. Die Zahlung mit Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Sie gelten erst dann als Zahlung, wenn die Einlösung zugunsten des Verkäufers erfolgreich war. Der Verkäufer ist berechtigt, die Entgegennahme von Schecks und Wechseln abzulehnen.
- (7) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss ein, so kann der Verkäufer die Begleichung aller Forderungen ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Zahlungsbedingungen verlangen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch den gesetzlichen Verzugszins, zu fordern. Das Recht des Verkäufers, eine Pauschale in Höhe von 40,00 € nach § 288 Abs. 5 BGB zu fordern, bleibt unberührt.

#### **§ 5 Mängel, Untersuchungs- und Rügefrist, Verjährungsfrist**

- (1) Der Verkäufer leistet nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür Gewähr, dass die Ware den jeweiligen schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht, doch gelten diese nicht als zugesicherte Eigenschaft. Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, Analysendaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften besonders schriftlich garantiert werden.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung und Weiterverarbeitung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder durch Dritte unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (3) Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei ist.
- (4) Der Käufer hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- (5) Vorbehaltlich der §§ 478, 479 BGB und vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerkmangels verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten. Unberührt bleibt die Verjährung der Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie der Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

## § 6 Nacherfüllung, Rücktritt

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Eine Haftung nach §§ 478, 479 BGB ist jedoch ausgeschlossen, soweit der Käufer ins Ausland liefert und dabei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen hat.
- (2) War die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweislich mangelhaft, ist dem Verkäufer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht dem Verkäufer zu. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (3) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (4) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (5) Der Käufer kann nur unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und soweit die Vertragsverletzung reicht:
  - a) Wenn der Verkäufer mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist und der Verzug oder die Pflichtverletzung vom Verkäufer zu vertreten ist. Ein Verzug erfordert stets, auch wenn sich der Liefertermin nach dem Kalender bestimmen lässt, eine schriftliche Nachfristsetzung durch den Käufer.
  - b) Wenn der Verkäufer sonstige durch diesen Liefervertrag begründete Pflichten wesentlich verletzt hat und, sofern die Pflichtverletzung in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist.
  - c) Wenn dem Verkäufer die Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.
- (6) Ein Rücktritt vom ganzen Liefervertrag ist abweichend von § 6 Ziffer (5) nur zulässig, wenn der Käufer an der Teillieferung kein Interesse mehr hat.
- (7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 7 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Besteht die nicht unerhebliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Verkäufer jedoch darin, dass er in Verzug geraten ist, so ist der Verzugsschadensersatz für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch auf höchstens 10,0 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen beschränkt, der wegen des Verzuges nicht rechtzeitig genutzt, weitergeliefert oder in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.
- (4) Die sich aus § 7 Ziffer (3) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- (5) Die sich aus § 7 Ziffer (3) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,
  - soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, und/oder
  - eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, und/oder
  - für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Der Käufer ist stets zur Schadensminderung verpflichtet. Der Käufer ist als Ausdruck dieser Schadensminderungspflicht insbesondere stets verpflichtet, in den Vereinbarungen mit seinen Abnehmern seine Haftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Üblichen zu beschränken und darf keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen treffen.

## **§ 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Die gesetzlichen Rechte des Käufers zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Verkäufers werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Die gesetzlichen Rechte des Käufers zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der Ware werden ausgeschlossen, es sei denn, dass das Zurückbehaltungsrecht des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht ist weiter nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Dem Verkäufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte unbeschränkt zu.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Lieferung erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch künftig entstehender – Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Eine Weiterveräußerung der Ware ist dem Käufer nur nach schriftlicher Genehmigung des Verkäufers gestattet.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter jedoch deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (3) Die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob sie ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wurde. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- (4) Die Sicherungsübereignung von im Eigentum des Verkäufers stehender Ware ist unzulässig. Werden die Vorbehaltsware (auch im verarbeiteten Zustand), oder die dem Verkäufer nach § 9 Ziffern (1) bis (3) gewährten Sicherheiten durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, ist der Käufer verpflichtet, auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls an den Verkäufer zu senden. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei sonstiger Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch diesen ist der Verkäufer, nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Zahlungsfrist, berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Bei Rückforderung der Ware ist der Käufer zur spesenfreien Rückgabe am Sitz des Verkäufers verpflichtet. Er haftet für etwaigen Minderwert und entgangenen Gewinn. Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.
- (6) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Verkäufer auf schriftlichen Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

## **§ 10 Erfüllung- und Lieferort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Bünde. Der Lieferort folgt aus § 3 Ziffer (1).
- (2) Wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ausschließlich das für 32257 Bünde zuständige staatliche Gericht zuständig. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss etwaiger Weiterverweisungen auf andere Rechtsordnungen.